

Kalendervierteljahres vermietet oder benutzt, so ist der Wasserwerks-Verwaltung sofort Anzeige zu machen. Wer dies unterläßt, kann für die Zukunft von der Vergünstigung der Rückgewähr ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die Zeit vom 1. Juli 1891 an, die achttägige Anmeldefrist läuft für die seit diesem Zeitpunkte leerstehenden Wohnungen vom Erlasse dieser Bekanntmachung an.

Leipzig, den 16. Juli 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.

Dr. Schill.

Cichorius.

Wir haben beschlossen, dem neuen Fahrwege durch den Connewitzer Forst, welcher bei dem Wasserwerk an der Kaiserin-Augusta-Straße beginnt und zur Coburger Chaussee führt, den Namen

„**Neue Linie**“

und der im Zuge dieses Weges gelegenen Brücke über die Pleiße den Namen

„**Streitholzbrücke**“

beizulegen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Leipzig, am 4. September 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ass. Lampe.

Die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betr.

In Gemäßheit der Vorschrift § 12 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, vom 10. Sept. 1870, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, soweit die in §§ 6 und 8 des angezogenen Gesetzes enthaltenen Vorschriften in Frage kommen, unter Einvernehmung mit der kirchlichen Behörde als Anfangs- und Schlusstunden des Gottesdienstes für die Stadt Leipzig, einschließlich der mit ihr vereinigten Vororte, die Stunden von 9 bis 10¹/₂ Uhr Vormittags festgesetzt worden sind.

Leipzig, den 8. September 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Wolfram.

Nachdem wir Herrn Dr. med. Rudolf Streit als Assistent des Stadtbezirksarztes der Stadt Leipzig angestellt und am 5. d. M. eidlich in Pflicht genommen haben, machen wir dies mit dem Bemerkten öffentlich bekannt, daß derselbe laut der ihm erteilten Instruction bei Erledigung der ihm übertragenen Besichtigungen, Erörterungen und Untersuchungen die in § 4 der Dienstinstruction für die Bezirksärzte denselben eingeräumten Rechte auszuüben hat, mithin berechtigt ist, den Zutritt zu allen denjenigen Localitäten zu beanspruchen, deren Beaugenscheinigung und Untersuchung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten erscheint.

Nach der erwähnten Instruction liegt dem Assistenten des Stadtbezirksarztes u. A. vorzugsweise ob:

a) die Untersuchung und Begutachtung der der Irrenklinik zuzuführenden Geisteskranken;

b) die Untersuchung und Begutachtung von Geisteskranken, Epileptischen, schwachsinigen und verwahrlosten Kindern, deren Aufnahme in eine Landesanstalt in Frage kommt;

c) die Besichtigung und Untersuchung von Wohnungen und Grundstücken, deren gesundheitswidrige Beschaffenheit in Frage kommt;

d) die Mitwirkung bei Besichtigungen und Erhebungen in Krankenanstalten, Schulen, Fabriken, Apotheken etc;

e) die Unterstützung des Stadtbezirksarztes beim Auftreten epidemischer Krankheiten durch Erörterungen in den befallenen Häusern, Wohnungen und Familien durch Ueberwachung von Desinfectionsmaßregeln, Bearbeitung der Epidemiestatistik, und Anderes mehr.

Leipzig, den 8. September 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Gröbel.

Hiermit geben wir bekannt, daß bis auf Weiteres die Anfuhr von Boden und Bauschutt in die zwischen dem Napoleonsteine, Südfriedhofe und der Hochbehälteranlage des Wasserwerks unmittelbar südlich des Stötteritz-Connewitzer Communicationsweges gelegene Kiesgrube und zwar von eben genanntem Wege, sowie von der neben dem Friedhofswege bereits befindlichen Anschüttung aus gestattet sein wird.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß nach den in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1880 festgestellten Grundsätzen zu der hier beabsichtigten Straßenschüttung nur Erde, Sand, Kies und Steinknack, sowie Bauschutt aus Stein, Sand, Kalkmörtel und Erde bestehend, zugelassen werden können, dagegen insbesondere Kechricht, Scherben, Blechstücke, Blechwaaren, Gypsstücke, Stroh oder Strohgeflechte, Dünger, Holz, Papier, Asche, Kohlenstaub, Schlamm, Ruß, Glas und dergleichen nicht verwendet werden dürfen.

Den Anordnungen des von uns aufgestellten Aufsehers ist in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Leipzig, den 24. September 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Küling.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach § 3 der Marktordnung für die Stadt Leipzig vom 22. April 1891 die Markthalle vom 1. October laufenden Jahres an für das Einbringen von Marktgut in die Stände und für den Großhandel erst von 4 Uhr Morgens ab geöffnet werden wird, während der Kleinhandel erst um 7 Uhr Morgens beginnen und jonach dem Publikum erst von 7 Uhr ab der Eintritt gestattet werden wird.

Vom gleichen Tage ab wird auch der Großhandel auf Roß- und Königsplazze erst um 4 Uhr Morgens beginnen.

Leipzig, am 23. September 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Reifner.